

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34		DIENSTAG, DEN 28. SEPTEMBER	2010
Tag	Inhalt	Seite	
21. 9. 2010	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes 2032-1	549	
21. 9. 2010	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes 223-1	551	
21. 9. 2010	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	554	
22. 9. 2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 2010 – Hochschule der Polizei Hamburg .. 221-14-1	554	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes Vom 21. September 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I wird der Abschnitt Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

1.1 Der Text zur Besoldungsgruppe 13 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Amtsbezeichnung „Studienrätin, Studienrat“ wird die Fußnote 5 gestrichen.
- b) Hinter der Amtsbezeichnung „Studienrätin, Studienrat“ wird die Textstelle
„Studienrätin, Studienrat“
– als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit bis zu 229 Schülerinnen und Schülern –^{5) 7)}
– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit bis zu 229 Schülerinnen und Schülern –
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 229 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾

Rektorin, Rektor

- einer eigenständigen Grundschule mit bis zu 229 Schülerinnen und Schülern –^{5) 6)}
eingefügt.

c) Der Text der Fußnote 5 erhält folgende Fassung:

„⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

d) Hinter dem Text der Fußnote 6 wird folgende Fußnote angefügt:

„⁷⁾ Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie gegebenenfalls vorhandener Vorschulklassen.“

1.2 Der Text zur Besoldungsgruppe 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Textstelle

„Oberstudienrätin, Oberstudienrat“

- als Leiterin oder Leiter der Grund- oder Unterstufe an einer Primarschule mit mehr als 319 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –¹⁾

- als Leiterin oder Leiter der Grund- oder Unterstufe an einer Primarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –²⁾
- als Leiterin oder als Leiter einer Abteilung an einer Stadtteilschule oder an einem Gymnasium mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

wird durch die Textstelle

„Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 229 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern –⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –^{2), 6)}
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –⁷⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

ersetzt.

b) Die Textstelle

„Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Primarschule mit bis zu 319 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Primarschule mit mehr als 319 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

wird durch die Textstelle

„Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 und bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

ersetzt.

c) Die Textstelle

„Rektorin, Rektor

- einer Primarschule mit bis zu 319 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

wird durch die Textstelle

„Rektorin, Rektor

- einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 229 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern –
- einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

ersetzt.

d) Hinter den Text der Fußnote 5 werden folgende Fußnoten eingefügt:

- „⁶⁾ Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie gegebenenfalls vorhandener Vorschulklassen.

- „⁷⁾ Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5.“

1.3 Der Text zur Besoldungsgruppe 15 wird wie folgt geändert:

a) Hinter der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ wird der Zusatz

- „– als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –⁶⁾“

eingefügt.

b) Der Zusatz

- „– als Leiterin oder als Leiter einer Abteilung an einer Stadtteilschule oder an einem Gymnasium mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –“

wird durch die Zusätze

- „– als Leiterin oder als Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –⁷⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –“

ersetzt.

c) Die Textstelle

„Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Primarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –“

wird gestrichen.

d) Die Textstelle

„Rektorin, Rektor

- einer Primarschule mit mehr als 319 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
- einer Primarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –²⁾“

wird durch die Textstelle

„Rektorin, Rektor

- einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –“

ersetzt.

e) Hinter dem Text der Fußnote 5 werden folgende Fußnoten angefügt:

- „⁶⁾ Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie gegebenenfalls vorhandener Vorschulklassen.

- „⁷⁾ Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5.“

2. In Anlage IX wird in der Tabelle der Besoldungsordnung A bei der Besoldungsgruppe A 13 folgende Textstelle angefügt:

Fußnote	Betrag in Euro
---------	----------------

„5	168, 56“.
----	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. September 2010.

Der Senat

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 21. September 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Grundschule“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 14a wird aufgehoben.
2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.“
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Offene und gebundene Ganztagschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf der Grundlage eines pädagogischen Gesamtkonzepts den Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote, jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 14 Grundschule“.
 - 4.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Die Grundschule wird in der Regel eigenständig geführt; sie kann einer Stadtteilschule angegliedert sein. Die Unterrichtszeit beträgt fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.“
 - 4.3 In Absatz 2 Sätze 1 und 2 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - 4.4 In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sechsjährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.
 - 4.5 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Primarschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - 4.6 Absatz 5 wird gestrichen.
5. § 14a wird aufgehoben.
6. In § 15 Absatz 1 wird die Textstelle „7 bis 10 der Mittelstufe und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Oberstufe“ durch die Textstelle „5 bis 13“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden als pädagogische Einheit die Beobachtungsstufe. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und schafft eine Grundlage für die Entscheidung über die weiterführende Schulform. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Studienstufe der Oberstufe.“
 - 7.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „grundlegende und“ gestrichen.
8. In § 32 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
9. In § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
10. § 37 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Besuch der Grundschule wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.“
11. § 42 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - 11.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 gibt die Zeugniskonferenz eine Einschätzung zur weiteren Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers vor dem Hintergrund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Lern- und Leistungsentwicklung und ihrer beziehungsweise seiner überfachlichen Kompetenzen ab. Die Grundlagen und die Einschätzung der Schule sind den Sorgeberechtigten auszuhändigen und im Schülerbogen zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten entscheiden nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und gegebenenfalls weitere Lehrkräfte, welche Schulform die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht).“
 - 11.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Übergang vorliegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechselt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule.“
 - 11.4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - 11.4.1 In Satz 3 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - 11.4.2 In Satz 4 werden das Wort „Primarschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - 11.4.3 Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
12. § 44 erhält folgende Fassung:
„§ 44
Leistungsbeurteilung, Zeugnis
(1) Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstands der Schülerinnen und Schüler sowie die Einschätzung ihrer überfachlichen Kompetenzen

obliegen den beteiligten Lehrkräften, gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung, in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Lernstandserhebungen durchgeführt werden.

(2) Zeugnisse werden in der Form des Lernentwicklungsberichts, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis erteilt. Schülerinnen und Schüler erhalten in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 einmal jährlich, ab der Jahrgangsstufe 4 auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. Beim Verlassen der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht nach diesem Gesetz, in der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums und ab der Jahrgangsstufe 9 erhalten die Schülerinnen und Schüler Notenzeugnisse, ansonsten ab Jahrgangsstufe 4 Leistungsbewertungen mit Punkten oder Noten. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten wird in der Jahrgangsstufe 3 der Leistungsstand ihrer Kinder ergänzend zum Lernentwicklungsbericht mit Punkten oder Noten ausgewiesen. In der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Leistungsbewertung mit Punkten oder Noten. Zeugnisse sollen auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren.

(3) Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Lernstände zu unterrichten. Hierzu sind mindestens einmal im Schulhalbjahr Lernentwicklungsgespräche zu führen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktebewertung sowie weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass

1. in den Jahrgangsstufen 5 und 7 bis 9 des Gymnasiums, den Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Stadtteilschule und in der Berufsschule auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet werden kann und
2. in Berufsvorbereitungsschulen sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Noten und Punkte durch Lernentwicklungsberichte ersetzt werden können.“

13. § 45 wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

13.1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „auf“ die Textstelle „; § 42 Absatz 5 bleibt unberührt“ eingefügt.

13.1.2 Satz 3 wird gestrichen.

13.2 In Absatz 4 wird hinter dem Wort „Aufrückens“ die Textstelle „; der individuellen Förderung“ eingefügt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 3 werden die Wörter „Grundstufe an Primarschulen“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

14.2 In Absatz 4 werden die Wörter „der Unterstufe an Primarschulen und“ gestrichen.

14.3 In Absatz 6 werden die Wörter „ab der Unterstufe der Primarschule“ durch die Textstelle „ab der Jahrgangsstufe 4“ ersetzt.

15. § 53 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. auf Einrichtung einer Schule gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz.“

15.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schulkonferenz der Grundschule beschließt stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.“

15.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

16.1 In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

16.2 Hinter Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„In Schulen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit bis zu 800 Schülerinnen und Schülern muss

1. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

In Schulen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern müssen

1. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.“

17. In § 62 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „sind“ die Wörter „neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ eingefügt.

18. § 64 wird wie folgt geändert:

18.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „ab Jahrgangsstufe 4“ durch die Wörter „in den Sekundarstufen“ ersetzt.

18.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts, den Klassenkonferenzen und des Schullebens einzurichten. Sie erhalten mindestens einmal im Halbjahr Gelegenheit, ihre Anliegen in der Schulkonferenz vorzutragen.“

19. § 73 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

19.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„An Schulen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz müssen die Grundschule und die Stadtteilschule jeweils von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein.“

19.2 Im neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Elternrat“ ersetzt.

20. In § 80 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „die Primarschulen,“ gestrichen.
21. In § 81 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Primarschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
22. § 87 wird wie folgt geändert:
- 22.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 22.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An Stadtteilschulen soll in den Jahrgangsstufen 5 und 6 keine Klasse größer sein als 23 Schülerinnen und Schüler, in den übrigen Jahrgangsstufen soll keine Klasse größer sein als 25 Schülerinnen und Schüler.“
- 22.1.2 In Satz 3 wird jeweils das Wort „Primarschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- 22.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
23. § 100 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 erfüllt haben, ist nach dem Stand der empirischen Sozialwissenschaften durch Maßnahmen der Evaluation zu ermitteln. Die Ergebnisse der Evaluation einschließlich der Ergebnisse landesweiter Lernstandserhebungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“
- 23.2 Die Absätze 2a und 6 werden gestrichen.

Artikel 2

Schlussvorschriften

§ 1

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt treten die Absätze 2 bis 5 des Artikels 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes außer Kraft.
- (3) § 87 Absatz 1 findet Anwendung jeweils auf die Eingangsklassen; dies sind die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule und die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen, und sodann im Fortgang dieser Klassenverbände.
- (4) § 12 Absatz 1 findet Anwendung jeweils für die Aufnahme in die ersten und fünften Klassen und für den weiteren Bildungsgang der nach dieser Vorschrift aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.
- (5) § 55 Absatz 3 Satz 1 gilt im Schuljahr 2010/2011 mit der Maßgabe, dass die für die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt werden.
- (6) § 65 Absatz 1 Satz 1 und § 73 Absatz 2 Satz 1 gelten im Schuljahr 2010/2011 mit der Maßgabe, dass die Schulsprecherinnen und Schulsprecher und die Mitglieder des Elternrats spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres gewählt werden.

§ 2

Weitergeltung von Vorschriften

- (1) Für das Schuljahr 2010/2011 bleiben, unbeschadet des Inkrafttretens dieses Gesetzes, die Vorschriften der Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule

und des sechsstufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 vom 24. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 449) mit der Maßgabe anwendbar, dass

1. in Zeugnissen und Schulnamen anstelle der Bezeichnung „Primarschule“ die Bezeichnung „Grundschule“ tritt;
2. am Ende der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Übergang in die Stadtteilschule oder in das Gymnasium entscheiden und
3. Lernentwicklungsgespräche in der Jahrgangsstufe 7 die Halbjahreszeugnisse ersetzen können.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 die Jahrgangsstufen 2 und 3 der Grundschule besuchen, gelten die Vorschriften der Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsstufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 vom 24. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 449) mit Ausnahme des Abschnitts 5 dieser Verordnung sowie die Vorschriften der Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 183) entsprechend.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 die Jahrgangsstufe 5 einer Stadtteilschule besuchen, finden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), und die §§ 1 bis 6 sowie die Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-SEK I) vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), in der jeweils gelten den Fassung Anwendung.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 die Jahrgangsstufe 5 eines Gymnasiums besuchen, finden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 1 bis 6 sowie die Anlagen 10 und 11 der STVO-SEK I Anwendung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 die Jahrgangsstufe 5 einer Haupt- und Realschule, einer integrierten oder einer kooperativen Gesamtschule oder eines Gymnasiums besucht haben, setzen ihre Ausbildung bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 nach den für diese Schulformen am 20. Oktober 2009 in Kraft gewesenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), in der Fassung vom 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), und den für die jeweilige Schulform in Kraft gewesenen Bildungsplänen fort.

(6) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 die Jahrgangsstufen 7 bis 9 einer Haupt- und Realschule, einer integrierten oder einer kooperativen Gesamtschule oder eines Gymnasiums besucht haben, setzen ihre Ausbildung bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 nach den für diese Schulformen am 20. Oktober 2009 in Kraft gewesenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), in der Fassung vom 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), und den für die jeweilige Schulform in Kraft gewesenen Bildungsplänen fort.

(7) Der Senat wird ermächtigt, die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Regelungen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), in der Fassung vom 17. Februar 2009

(HmbGVBl. S. 29, 34), zu ändern. Satz 1 gilt nicht, wenn diese Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholen.

(8) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 die Jahrgangsstufe 5 einer sogenannten Starterschule besuchen, können ihre Ausbildung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 an dieser Schulform fortsetzen. Sie können jederzeit bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 in eine Stadtteilschule oder ein Gymnasium übergehen; die Sorgeberechtigten entscheiden nach verpflichtender eingehender fachlich-pädagogischer Beratung, welche Schulform die Schülerin oder der Schüler im Anschluss besuchen soll (Elternwahlrecht). Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums gilt § 42 Absatz 5

Sätze 1 und 2 entsprechend. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechselt sie oder er in die Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule. Im Übrigen wird der Senat ermächtigt, das Nähere der Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Artikel 3 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. September 2010.

Der Senat

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 21. September 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 3 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 488), erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied erhält einen Fahrberechtigungsausweis für die Ringe A, B und C des Hamburger Verkehrsverbundes.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. September 2010.

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 2010 – Hochschule der Polizei Hamburg

Vom 22. September 2010

Auf Grund von § 23 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) und Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung – Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463) wird verordnet:

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Zulassungszahlenverordnung 2010 – Hochschule der Polizei Hamburg vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 423) wird die Zahl „28“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

Hamburg, den 22. September 2010.

Die Behörde für Inneres